

Spielregeln

Unser Rahmen
für die Bereitstellung
eines Behälters

Jörg Aulfinger GmbH & Co. KG

Container, Wertstoffhof,
Schrott, Metalle, Altholz,
Abfälle, Bauschutt, Papier

Vera-Vollmer-Strasse 5
70469 Stuttgart
Telefon 0711. 85 86 87
Telefax 0711. 81 32 78

Daimlerstrasse 56
71696 Möglingen
Telefon 07141. 99 150-0
Telefax 07141. 99 150-150

info@aulfinger.de
www.aulfinger.de



Schrott · Abfälle · Container

Bedingungen für das Bereitstellen eines Containers

Verantwortlichkeit

Der Auftraggeber ist verantwortlich für einen geeigneten Standort, eine ausreichend befestigte und freie Zufahrt zum bestellten Behälter. Er haftet für sämtliche Schäden, die durch unsere Fahrzeuge entstehen, außer sie sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen. Dies gilt sowohl für den Ladevorgang als auch für das Befahren.

Des Weiteren haftet der Auftraggeber für Schäden, die während der Standzeit am Behälter entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung in seinem Verschulden liegt. Falls der Behälter auf öffentlichen Straßen aufgestellt werden soll, muß eine Sondernutzungserlaubnis vorliegen, die der Auftraggeber besorgt. Diese Ausnahmegenehmigung für die Aufstellung von Behältern und Geräten auf öffentlichen Straßen erteilt in Stuttgart das Amt für öffentliche Ordnung. (Tel. 216-0) und außerhalb Stuttgarts das jeweils zuständige Landrats- oder Ordnungsamt. Der Auftraggeber ist für eine ausreichende Sicherung des Behälters verantwortlich.

Ladung des Behälters

Der Auftraggeber ist gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz für eine korrekte Klassifizierung der Abfälle und die ordnungsgemäße Beladung der Behälter unter Beachtung der jeweils gültigen Bundes- und Landesabfallgesetze sowie der Satzungen und Benutzungsordnungen der Verwertungs- und Entsorgungsstellen verantwortlich. Vor allem sind solche Stoffe von einer gewöhnlichen Entsorgung ausgeschlossen, die wegen ihrer Art oder Menge die Verwertungs- oder Entsorgungsanlage, Personen, die Umwelt, die Stabilität der Auffüllung oder die Transporteinrichtung gefährden oder schädigen können. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, daß diese Stoffe nicht im zur Verfügung gestellten Behälter enthalten sind und haftet für Schäden, die durch einen Verstoß auftreten.

Stellt sich bei der Entleerung heraus, daß die vom Auftraggeber durchgeführte Deklaration unzutreffend ist und der Behälter abweichende Inhaltsstoffe aufweist, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl den gesamten Inhalt dem Auftraggeber am Übernahmeort wieder zur Verfügung zu stellen, oder aber die geordnete Entsorgung und Verwertung auf Kosten des Auftraggebers durchzuführen.

Anerkennung der Leistung

Die Preise für sämtliche Leistungen sind Nettopreise und werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Kosten und Gebühren für Entsorgung oder Verwertung sowie Auslagen werden getrennt berechnet. Wir behalten uns vor, zusätzlich zum Transport Behältermiete zu verlangen. Die Unterschrift auf dem Rapport bestätigt, daß unsere Leistung wie beschrieben erbracht wurde. Falls bei der Abholung oder beim Bringen des Behälters keine unterschriftsberechtigte Person anwesend ist, gilt die Leistung und Abrechnung als anerkannt.